



Satzung

über die 4. Änderung des Bebauungsplans Harras-Wochenendhausgebiet und örtliche Bauvorschriften

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 04.05.2017, in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, zul. geändert am 11.11.2014 und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehingen in öffentlicher Sitzung am 18.09.2017 die 4. die Änderung des Bebauungsplans Harras-Wochenendhausgebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 04.01.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Änderung des Bebauungsplans

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 04.01.2017 und dem textlichen Teil vom 10.03.2017 (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) sowie der Begründung vom 23.01.2017/22.08.2017.

§ 3

Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Harras-Wochenendhausgebiet tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wehingen, 18.09.2017

(Ort, Datum)